

Erklärung der Sparkasse KölnBonn zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich

1. Präambel

Dieses Dokument ist die freiwillige Erklärung der Sparkasse KölnBonn zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten und in ihrem eigenen Geschäftsbereich. Sie gilt für den eigenen Geschäftsbereich der Sparkasse KölnBonn und deren Zulieferinnen und Zulieferern. Der Geschäftsbereich der Sparkasse KölnBonn umfasst die eigenen Beschäftigten. Zum Geschäftsbereich der Sparkasse KölnBonn zählt zudem der Geschäftsbereich verbundener Gesellschaften, auf die die Sparkasse KölnBonn einen bestimmenden Einfluss ausübt¹.

Die Sparkasse KölnBonn bekennt sich zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten. Entsprechend wird die Sparkasse KölnBonn die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes² („LkSG“) beachten und erwartet von den Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich und ihren Zulieferinnen und Zulieferern den vom LkSG verlangten und dort im Einzelnen beschriebenen Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Von ihren Zulieferinnen und Zulieferern erwartet die Sparkasse KölnBonn ferner, dass sie diese Erwartung entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

Über das LkSG hinaus orientiert sich die Sparkasse KölnBonn an den nachstehenden Prinzipien, welche durch geeignete Leitlinien in den jeweiligen Geschäftsprozessen verankert sind:

Mit ihrem veröffentlichten Verhaltenskodex³ verpflichtet sich die Sparkasse KölnBonn zu einer verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit. Sie bekennt sich zu den international definierten Menschenrechtsstandards auf Basis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴ und der Guiding Principles on Business and Human Rights⁵ sowie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen⁶ und den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization⁷. Sie garantiert ihren Mitarbeitenden Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Als Referenzrahmen dienen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die UN Guiding Principles on Business and Human Rights. Ergänzend dienen die gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an die Wirtschaft zu Themen wie Menschenrechte, Umwelt, Korruption und Transparenz (OECD-Leitsätze) als Orientierungsrahmen.

Diversität ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der Sparkasse KölnBonn. Aus dieser Haltung heraus wird jede Art von Diskriminierung oder Benachteiligung im Verhältnis zu Beschäftigten – beispielsweise im Einstellungs-, Beförderungs-, Vergütungs-, Weiterbildungs- und Arbeitsverteilungsprozess sowie bei zusätzlichen Leistungen (z. B. Vergünstigungen, Sonderleistungen, Zuwendungen) – nicht akzeptiert. Selbiges gilt im Verhältnis zu Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, Liefernden oder sonstigen Dienstleistenden und Personen. Dies schließt Benachteiligungen und Diskriminierungen zum Beispiel aufgrund von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Alter, ethnischer, sozialer und kultureller Herkunft, physischer oder psychischer Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung oder Familienstand ein. Die Sparkasse KölnBonn verfolgt zudem eine Null-Toleranz-Politik auch für alle Formen von sexualisierter Gewalt. Dies gewährleistet sie unter anderem durch interne Dienstvereinbarungen sowie den Verhaltenskodex.

¹ siehe hierzu unter: [Jahresabschlüsse und Kennzahlen \(sparkasse-koelnbonn.de\)](https://www.sparkasse-koelnbonn.de)

² Das LkSG ist online abrufbar unter: [LkSG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/lksg)

³ [Verhaltenskodex \(sparkasse-koelnbonn.de\)](https://www.sparkasse-koelnbonn.de)

⁴ [OHCHR | Universal Declaration of Human Rights - German \(Deutsch\)](https://www.ohchr.org/documents/publications/GuidingprinciplesBusinesshr_eN.pdf)

⁵ https://www.ohchr.org/documents/publications/GuidingprinciplesBusinesshr_eN.pdf

⁶ [UN Global Compact Netzwerk Deutschland: Homepage](https://www.ohchr.org/documents/publications/GuidingprinciplesBusinesshr_eN.pdf)

⁷ Internationale Arbeitsorganisation (kurz: ILO); siehe auch [ILO Kernarbeitsnormen \(ILO-Berlin\)](https://www.ilo.org/)

Ebenso achtet die Sparkasse KölnBonn auf einen verantwortungsvollen Umgang mit knappen Ressourcen, um den Erhalt des natürlichen Ökosystems zu unterstützen. Durch die Einbeziehung von ökologischen und sozialen Aspekten in ihre Geschäftstätigkeit leistet die Sparkasse KölnBonn einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung in der Region. Die Unterstützung ihrer Kundinnen und Kunden bei der Entwicklung und Nutzung umweltfreundlicher Technologien ist selbstverständlich. Darüber hinaus versucht die Sparkasse KölnBonn betrügerische Handlungen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit allen erforderlichen Maßnahmen zu verhindern⁸. Sie beachtet bei der Durchführung ihrer Geschäfte nationale und internationale Finanzsanktionen und Embargobestimmungen.

Zur Erreichung dieser Ziele ist die Unterstützung durch starke Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner unabdingbar, mit denen die Sparkasse KölnBonn eine kooperative, vertrauensvolle und nachhaltige Geschäftsbeziehung aufbauen kann. Daher strebt die Sparkasse nur vertragliche Beziehungen mit Zulieferinnen und Zulieferer an, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit

- bei der Verhinderung kontroverser Wirtschaftspraktiken (z. B. Korruption, Erpressung und Bestechung) mitwirken,
- die Einhaltung der Menschenrechte respektieren,
- die Kernarbeitsnormen der ILO beachten,
- der massiven Umweltzerstörung entgegenwirken sowie

die im Gesetz normierten Verbote und unter Punkt 2. definierten Grundwerte respektieren und für das eigene geschäftliche Handeln beachten.

2. Ökologische, soziale sowie unternehmensethische Grundwerte für die Geschäftsbeziehung der Sparkasse KölnBonn zu ihren Zulieferinnen und Zulieferern

Die nachfolgend aufgeführten Grundwerte bilden die Basis für die Geschäftsbeziehung zwischen den Zulieferinnen und Zulieferern und der Sparkasse KölnBonn und beruhen auf den international anerkannten Standards, wie sie in der Präambel unter Punkt 1. erwähnt sind.

Ferner werden Zulieferinnen und Zulieferer dazu angeregt, gleichwertige Grundwerte auch in ihren Prozessen zu implementieren, um diese Grundsätze in der gesamten Lieferkette zu manifestieren und zu fördern.

Ökologische Verantwortung (Environment)

Achtung des Umweltschutzes

Zulieferinnen und Zulieferer der Sparkasse KölnBonn tragen nicht zu einer massiven Zerstörung der Biodiversität bei, ohne gleichzeitig einen ökologischen Mehrwert zu erbringen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf internationale Standards und Normen⁹ des Umweltschutzes. Der verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen und Rohstoffen im Rahmen der Wertschöpfungskette ist sicherzustellen. Eine Gefährdung der Umwelt ist zu vermeiden. Entsprechend gelten gemäß LkSG folgende Verbote:

⁸ siehe auch [Financial Institutions, AML Policies & US Patriot Act \(sparkasse-koelnbonn.de\)](https://www.sparkasse-koelnbonn.de)

⁹ z.B. High Conservation Value Areas (HCVA), IUCN-Schutzgebiete, UNESCO-Welterbe-Gebiete, Feuchtgebiete gemäß Ramsar-Konvention, Minamata-Übereinkommen, Stockholmer-Übereinkommen, Baseler Übereinkommen

- das Verbot zur Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens
- das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien sowie die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen gemäß dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- das Verbot der Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Achtung des Klimaschutzes

Zulieferinnen und Zulieferer haben ernsthafte Bemühungen zur Entwicklung von zukunftsfähigen Geschäftsmodellen anzustellen, die zum Klimaschutz und zum Erreichen der Klimaziele der internationalen Staatengemeinschaft beitragen. Dazu zählt vor allem die Begrenzung und Stabilisierung der Erderwärmung durch eine deutliche Reduktion des Treibhausgasausstoßes, indem emissionsarme Technologien und energie- sowie wassersparende Produktionsverfahren eingesetzt und erneuerbare Energien anstelle fossiler Brennstoffe genutzt werden.

Soziale Verantwortung (Social)

Einhaltung der Menschenrechte

Die Menschenrechte werden anerkannt und geachtet. Grundlage hierfür ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der Guiding Principles on Business and Human Rights. Darunter fällt gemäß LkSG auch das Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Schädliche Bodenveränderungen und Lärmemissionen, Gewässer- und Luftverunreinigungen sowie ein übermäßiger Wasserverbrauch, der die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt, sind ebenfalls über das LkSG verboten.

Verbot von Diskriminierung und Ungleichbehandlung

Weder die eigenen Mitarbeitenden noch sonstige Personen werden in irgendeiner Form benachteiligt oder diskriminiert. Dies schließt Benachteiligungen und Diskriminierungen zum Beispiel aufgrund von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Alter, ethnischer, sozialer und kultureller Herkunft, physischer oder psychischer Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung oder Familienstand ein.

Einhaltung der Arbeitnehmerrechte

Den eigenen Mitarbeitenden werden Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen im Rahmen der zutreffenden gesetzlichen Vorschriften zugestanden.

Ebenso werden die Rechte im Hinblick auf Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit beachtet und es wird für sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen gesorgt.

Darüber hinaus gewährleisten die Zulieferinnen und Zulieferer, dass ihre Mitarbeitenden die lokal geltende, gesetzlich festgelegte Höchstbegrenzung der Arbeitszeit nicht überschreiten und die Anforderungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) eingehalten werden.

Verbot von Zwangs-, Kinder- und Schwarzarbeit

Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaften oder andere Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, körperliche Bestrafung oder Kinderarbeit im Sinne der ILO Kernarbeitsnormen sowie jegliche Form von Schwarzarbeit werden weder toleriert noch praktiziert. Umsatz- oder Einkommenssteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften entrichtet.

Verantwortliche Unternehmensführung (Governance)

Einhaltung von Geschäftsethiken

Wir erwarten von unseren Zulieferinnen und Zulieferern einen partnerschaftlichen Umgang. Die jeweils geltenden gesetzlichen Normen und Standards werden gewahrt und geachtet. Kontroverse Wirtschaftspraktiken (z. B. Korruption, Erpressung, Bestechung oder sonstige Arten von strafbaren Handlungen) werden in keiner Form toleriert oder praktiziert. Private und geschäftliche Interessen sind strikt zu trennen. Insbesondere dann, wenn Vorteile entstehen könnten, die sonst nicht zustande kommen würden.

Auftragsvergabe und -annahme erfolgen nach den Regeln des fairen Wettbewerbs. Geschäfte werden mit rechtlich einwandfreien Mitteln getätigt. Preisabsprachen, abgestimmtes Angebotsverhalten oder sonstige strafrechtliche Verfehlungen werden nicht toleriert und sind strikt untersagt bzw. werden ausnahmslos sanktioniert. Darunter zählen folgende Verbote gemäß LkSG: Das Verbot von widerrechtlichen Zwangsräumungen und dem widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert. Ebenfalls ist die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts verboten, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

3. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird die Sparkasse KölnBonn ein Risikomanagement einsetzen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Die Sparkasse KölnBonn wird in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen entsprechende Prozesse verankern:

a. Durchführung von Risikoanalysen

Die Sparkasse KölnBonn wird im Zuge dessen Risikoanalysen in ihrem eigenen Geschäftsreich sowie bezüglich ihrer Zulieferinnen und Zulieferer durchführen. Diese Risikoanalysen erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen.

Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse werden zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt. Wird ein relevantes Risiko ermittelt, führt die Sparkasse KölnBonn im nächsten Schritt eine konkrete Risikoanalyse durch.

b. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sollte die Sparkasse KölnBonn aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Umsetzung der in der Erklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden,
3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Erklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

c. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferinnen und Zulieferern

Sollte die Sparkasse KölnBonn aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einer unmittelbaren Zulieferin oder einem Zulieferer feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl einer unmittelbaren Zulieferin oder eines Zulieferers,
2. die vertragliche Zusicherung einer unmittelbaren Zulieferin oder eines Zulieferers, dass diese oder dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
3. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen der unmittelbaren Zulieferin oder des Zulieferers nach Nummer 2,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer 3, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei der unmittelbaren Zulieferin oder dem Zulieferer überprüft wird.

Sofern die Sparkasse KölnBonn substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferinnen und Zulieferern erhält, wird sie anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse durchführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursachenden verankern,
3. ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht erstellen und umsetzen und
4. gegebenenfalls entsprechend ihre Erklärung aktualisieren.

d. Abhilfemaßnahmen

Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einer Zulieferin oder einem Zulieferer identifiziert werden, wird die Sparkasse KölnBonn Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies das sofortige Verhindern der Durchführung beziehungsweise das Abstellen der verletzenden Handlung. In Bezug auf die Zulieferin oder den Zu-

lieferer wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

e. Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die Sparkasse KölnBonn ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Über dieses Beschwerdeverfahren, welches über die Webseite der Sparkasse KölnBonn erreichbar ist, können Personen schriftlich Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der Sparkasse KölnBonn geben.

f. Dokumentation und Berichterstattung

Die Sparkasse KölnBonn wird kontinuierlich die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen dokumentieren. Basierend auf den durchgeführten Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht erstellt, der der zuständigen Aufsicht, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, übermittelt sowie auf der Internetseite der Sparkasse KölnBonn für die Öffentlichkeit einsehbar eingestellt wird.

d. Operationalisierung der Sorgfaltspflichten

Die Umsetzung des zuvor Genannten erfolgt über konkrete Regelungen, welche in der Geschäftsstrategie bzw. der dort enthaltenen Nachhaltigkeitsstrategie, im Verhaltenskodex sowie in den anderen internen Organisationsrichtlinien der Sparkasse KölnBonn verankert sind.


4. Jährliche und anlassbezogene Überprüfung

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens werden einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

5. Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die vorliegende Erklärung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Diese beinhaltet unter anderem die Darstellung der Ergebnisse der in Zukunft durchgeführten Risikoanalysen und gegebenenfalls darauf fußende Maßnahmen.

Köln, den 01.01.2023


Ulrich Voigt


Dr. Andreas Dartsch


Volker Schramm


Rainer Virnich


Uwe Borges